

findet. Würde Mr. Motley nun auf jedem Markte sich des gerechten Schutzes seines Autorrechtes erfreuen, so würde er auch einen Ersatz seiner großen Kosten und eine Vergütung seiner Arbeit erhoffen können. Aber er findet in keinem fremden Lande diesen Schutz; nicht weil die europäischen Staaten es etwa verweigern, ihn zu gewähren, sondern einfach weil wir es versäumt haben, ihren Aufforderungen nachzukommen und unseren Autoren den ihnen angebotenen Schutz zu sichern.

Wäre Mr. Motley's Eigenthum eine Waarenladung oder eine mechanische, ihm eigenthümliche Erfindung, so könnte er nicht beraubt werden; — aber es ist ein Buch, und obgleich ihn dessen Schaffung und Herstellung mehr kostet als eine Schiffsladung Werth hat, wird es ihm in England von Jedermann, der dazu Lust hat, nachgedruckt und auf dem Continent von Jedermann übersezt — ohne seine Einwilligung und ohne seine Aufsichtigung. Unter solchen Umständen ist es dem amerikanischen Schriftsteller unmöglich, für sein Werk eine entsprechende Vergütung zu erhalten. Das ist eine grobe Ungerechtigkeit!

Der obige Fall steht aber nicht vereinzelt da und wir sind in der Entwicklung der literarischen Verhältnisse unseres Volkes jetzt bei dem Punkte angelangt, wo die Wage des Verlustes, welcher durch eine geistlose Behandlung des geistigen Eigenthums entsteht, schwerer auf die Seite unserer Schriftsteller sinkt.

Es steht in unserer Macht, dem abzuhelfen, und es ist unsere eigene Schuld, wenn wir nicht ohne Zögern dazu schreiten.

Genügt die Natur des literarischen Eigenthums, uns zu einem internationalen Verlagsrecht zu bestimmen, so unterstützen das noch andere ins Gewicht fallende Momente.

II. Internationale Gesetze zum Schutze des geistigen Eigenthums würden zur Entwicklung unserer eigenen Literatur erfolgreich beitragen und würden dieselbe zu einer nationalen machen.

Es ist in unserem Lande kein Mangel an geistigem Leben, noch an Material zur Anregung geistiger Arbeit; es mangelt uns nur der internationale Schutz der Rechte an der geistigen Arbeit.

Unsere Regierung war stets bedacht, die Rechte unserer mechanischen Erfinder in allen civilisirten Ländern zu sichern. Und was war die Folge davon? Ein hervorragender englischer Schriftsteller sagt, indem er Thatfachen und Zahlen anführt: „Bei allen mechanischen Erfindungen steht gegenwärtig amerikanisches Genie an der Spitze der Völker.“ Diesen Vortritt hat unser Erfindungsgeist durch den Schutz seiner Träger erlangt. Sein Einfluß macht sich bei allen mechanischen Schöpfungen geltend und in keinem Lande haben die Erzeugnisse des amerikanischen Erfindungsgeistes, vom Pfluge bis zum Schiff, einen ebenbürtigen Rivalen oder werden übertroffen.

Das sind die Folgen des richtigen Schutzes der mechanischen Erfindungen, und wo steht unser Geschäft mit literarischen Productionen! Unter gleich richtigem Schutze würden auch die literarischen Schöpfungen der Vereinigten Staaten gleich hervorragend in Charakter, Gewalt und Einfluß auf die Literatur der Welt sein. Nirgendos liefert das geistige Leben so frisch und voll auf Material für literarische Productionen; wir besitzen in unseren nationalen Ideen, in der Originalität unserer socialen und politischen Einrichtungen, wir möchten sagen; in jedem echt amerikanischen Gegenstande unseres Landes und Volkes eine noch unerschlossene Fundgrube literarischen Reichthums. Aber wir sind eben auf diesem Gebiete der geistigen Thätigkeit zurückgeblieben! Während der erfinderische Geist unseres Volkes auf dem Gebiete der Mechanik und Industrie zur immenssten Entwicklung gefördert worden ist, so daß wir sagen können, wir besitzen Männer, „welche ihre Gedanken in Erz, Eisen, Stein und Holz ausgeprägt haben“, sind unsere Schriftsteller zurückgeblieben. Dies hat zur Folge gehabt, daß unsere Literatur gleichsam die einer Provinz Englands geworden, oder, wie einer unserer eigenen geistvollsten Schriftsteller sagt: „sie hat die englischen Bindeln nicht abgelegt“. Derselbe fügt hinzu: „Das bei uns geübte ungesunde System der unredtmäßigen Aneignung nicht-amerikanischer Bücher hat nicht nur die Interessen der amerikanischen Schriftsteller auf das bedenklichste geschädigt, sondern geradezu die amerikanische Originalliteratur auf die niedrigste Stufe gewöhnlicher Nachahmung herabgedrückt“. In einigen Fächern übrigens, wo sie weniger des internationalen Rechtsschutzes bedarf, wie z. B. auf dem Gebiete der Schulbücher, nimmt unsere Literatur eine hervorragende Stellung ein.

Wie zur Zeit die Verhältnisse liegen, werden unsere talentvollsten und besten Schriftsteller vorweg entmuthigt, einmal, weil sie wissen, daß jenseit des Oceans ihr geistiges Eigenthum ihnen geraubt wird, dann aber auch, weil sie in Amerika selbst die Concurrenz nicht bloß mit den guten, sondern auch mit den schlechtesten englischen Büchern auszuhalten haben, die in Amerika ohne Weiteres, ohne jede Honorarzahmung nachgedruckt werden können und wirklich mit der ziemlich sicheren Aussicht auf Gewinn auch nachgedruckt werden, weil sie in England erschienen sind. Die Gerechtigkeit nicht minder als unser eigenstes Interesse verlangt, daß wir diesen Zuständen ein Ende machen!

III. Ein internationales Verlagsrecht würde sehr bald das Geschäft der Herstellung, des Verleges und des Verkaufes der Bücher in den Vereinigten Staaten heben.

Man wollte, als der Gegenstand zuerst zur Sprache kam, dies nicht einsehen, indeß hat die Erfahrung und weiteres Nachdenken die Ansicht geklärt. Die Majorität unserer Verleger, und eine starke Majorität wünscht gegenwärtig diejenigen Einrichtungen, die unser Comité vorschlägt.

Dieser Fortschritt documentirte sich bereits im Jahre 1843, als 97 Firmen, welche den Buchhandel repräsentirten, bei dem Congreß für die Annahme eines solchen Gesetzes petitionirten. Sie sagten in dieser Petition, das heutige Gesetz über das literarische Eigenthum gefährde ernstlich sowohl die Entwicklung der amerikanischen Literatur, als besonders jenen ausgebreiteten Zweig amerikanischer Industrie, welcher die ganze materielle Arbeit der Bücherherstellung in sich schließt; es sei ebenso schädlich für das Geschäft des Verlegers als für die bedeutendsten Interessen des ganzen amerikanischen Volkes. Sie fügten hinzu: „Die Unterzeichner der Petition sind der Ansicht, daß die Interessen der Autoren, der Verleger und der Käufer, gleich denen der Producenten und Consumenten, gegenständig und gleiche sind.“

Unwegweislich ist es, wie ein Verleger ernsthaft gegen eine Einrichtung sein kann, durch welche der Werth seines Geschäftes gehoben wird und welche demselben größere Festigkeit und Sicherheit verleiht. Gegenwärtig ist kein Verleger, der bei uns ein englisches Werk nachdruckt, sicher, daß er nicht einem oder mehreren gleichen Nachdrucken auf dem Markte begegnet; er ist höchstens durch eine allgemeine Liance*) geschützt und diese ist auch nicht immer im Stande, den Reiz des sicheren Gewinnes niederzuhalten. Der Verleger wäre aber sehr wohl im Stande, für ein Vervielfältigungsrecht, welches ihn auf dem amerikanischen Markte gegen jeden andern Nachdruck schützt, ein Honorar zu zahlen, ohne dadurch genöthigt zu sein, den Preis seines Buches zu erhöhen, — er würde ihn dann sogar ermäßigen können. Außer dem niedrigeren Preise würde er die Bücher auch besser ausstatten können und würde dabei doch noch einen größeren Gewinn als gegenwärtig haben. Zu gleicher Zeit würden Schriftzieher, Buchbinder und alle andern an der Herstellung der Bücher beteiligten Arbeiter wesentlich mehr verdienen. Das sind allgemeine Gesetze des Handels, welche kein Mensch zu ändern vermag.

Bemerken wollen wir hier gleich, daß die von uns vorgeschlagene Einrichtung nicht rückwirkende Kraft haben soll auf schon erschienene Bücher; sie soll nur diejenigen Bücher schützen, welche nach dem Gesetze über das internationale Verlagsrecht erscheinen werden. Wir verlangen ferner, daß ein fremdes Buch, um bei uns geschützt zu sein, auch bei uns hergestellt sein muß. Wir sind eben bestrebt allen bei dieser Frage interessirten Theilen des amerikanischen Volkes Vortheile zu schaffen.

IV. Durch ein internationales Verlagsrecht werden die Interessen der amerikanischen Bücherkäufer bedeutend gefördert. Der alte Einwand, daß durch Gesetze der Art die Preise unserer Bücher gesteigert werden, widerspricht den festen Gelezen des Handels und hält einer ernsten Kritik nicht Stich; er stützt sich darauf, daß durch das Gesetz gewissermaßen eine Steuer geschaffen würde, welche der Verkäufer dem Käufer auflegen müßte. Das ist ein Irrthum; — es wird nichts geschaffen als der Preis, welcher für die Sicherheit des Geschäftes gezahlt wird. Der Verleger ist sehr wohl im Stande, den Vortheil, den er durch andere Nachdrucke nicht geschädigt werden kann, ordentlich zu bezahlen, und das geschützte Vervielfältigungsrecht eines fremden Buches ist für sein Geschäft mehr werth, als es ihn kostet. Mit diesem Schutze vermag er das Buch billiger zu liefern und zugleich besser auszustatten, von den Typen an bis zum Einbände. Das wäre der Vortheil, den das bücherkaufende Publicum von solchem Gesetze hätte.

Aber noch in anderer Beziehung würde sich für dasselbe ein Gewinn herausstellen. Durch die vorgeschlagene Einrichtung würde sich bei uns eine größere Anzahl bedeutenderer und hervorragenderer Werke, als gegenwärtig üblich, einbürgern. Jetzt beschränkt sich unsere Lectüre fremder Bücher auf englische Werke, von welchen einige wohl hervorragend, einige auch Mittelgut, viele aber geradezu werthlos und albern sind. Diese Bücher werden hier nachgedruckt, weil sie keiner Uebersetzung bedürfen; sie genügen der Nachfrage nach neuen Schriften auf einem Markte, wo der Leser das nehmen muß, was da ist. Haben wir ein internationales Verlagsrecht, so werden bald Uebersetzungen der besten deutschen, französischen, schwedischen, dänischen und anderer europäischer Werke die schlechten englischen Bücher verdrängen. Wenn es gesetzlich erforderlich geworden, das Recht zur Vervielfältigung eines in Großbritannien erschienenen, für uns wenig geeigneten Buches zu erkaufen, so werden unsere Verleger es vorziehen, sich lieber die Uebersetzungen guter, in anderen Ländern erschienener Bücher zu sichern. Auf diese Weise werden bessere Bücher auf dem amerikanischen

*) Vergl. hierüber den Artikel in Nr. 33 d. Bl.